

Seelenbohrer e.V.

Satzung - Version 5/2006
Inkl. der Änderungen durch Mitgliederversammlung 30. April 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Unterstützung der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Trier führt den Namen „Seelenbohrer e.V. - Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde, Diözesanverband Trier“.
2. Sitz des Vereins ist die Diözesanstelle der Katholischen Jungen Gemeinde in 54290 Trier, Weberbach 70.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bekennt sich zu den in den „Grundlagen und Zielen“ formulierten Anliegen der Katholischen Jungen Gemeinde und hat den Zweck, die Arbeit für die pfarrbezogene Jugendarbeit der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Trier zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 Ziffer 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 52 ff.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile derselben zurückerstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 Ziffer 1 genannten Anliegen des Vereins zu unterstützen, indem sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Realisierung dieser Anliegen im privaten sozialen wie im politischen Umfeld einsetzt.
2. Fördermitglieder verpflichten sich primär zur finanziellen Unterstützung des Vereins durch ihren Jahresbeitrag oder/und durch Spenden.
3. Aktive Mitglieder verstehen sich darüber hinaus als Lobby für die Katholische Junge Gemeinde der Diözese Trier. Als solche setzen sie sich für die spezifischen Interessen und Anliegen des Diözesanverbandes ein und erklären sich bereit, bei einzelnen Aktivitäten des Diözesanverbandes nach Absprache mit dessen Diözesanleitung aktiv mitzuarbeiten.
4. Die Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanausschuss der Katholischen Jungen Gemeinde der Diözese Trier sind für die Dauer ihrer Amtszeit geborene aktive Vereinsmitglieder.
5. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung mit dem Posteingang beim Vorstand;

- b) bei Tod,
- c) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt. Danach ist der Ausschluss auch möglich, wenn das Mitglied trotz Anmahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschließungsbeschluss sei unrechtmäßig.

- d) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen Zweck, Ziele oder Interessen des Vereins handelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hierzu vor der entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Es hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über den Ausschluss.

7. Jahresbeitrag

7a.: Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

7b.: Der Jahresbeitrag jeweils am 2. Januar des Kalenderjahres fällig.

7c.: Der Jahresbeitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt oder die Mitgliedschaft während des Jahres endet.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten,
- d) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- e) Wahl der/des ersten Vorsitzenden und der drei BeisitzerInnen,
- f) Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).

2. Einberufung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

b) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei schriftlichem Antrag mit Angabe von Gründen durch mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.

c) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch die/den VorsitzendeN unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer sechswöchigen Frist eingeladen.

3. Stimmberechtigung

Zur Mitgliederversammlung gehören:

a) stimmberechtigt alle aktiven Mitglieder,

b) beratend alle Fördermitglieder.

4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. - Die erneute Einladung muss den Hinweis auf die geänderte Beschlussfähigkeit enthalten.

b) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

5. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei BeisitzerInnen an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB * sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

2. Die/der Vorsitzende und die drei BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung auf **drei** Jahre gewählt. Bei der Besetzung der Wahlämter wird Geschlechterparität angestrebt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde aus ihrer Mitte bestimmt.

3. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

5. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 7 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Bekanntgabe dieser Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer sechswöchigen Frist beschlossen werden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie zur Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Mitgliedsverband Katholische Junge Gemeinde in der Diözese Trier, der es im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Springiersbach/Eifel, den 01. Mai 2006